

Texte 46/99

Umweltdelikte 1997

- Eine Auswertung der Statistiken -

von

Monika Goertz, Dr. Julia Werner

unter Mitarbeit von

Julia Sanchez de la Cerda, Christian Schwertfeger, Klaus Winkler, Jennifer Lux

Zusammenfassung

Mit insgesamt 46 042 bekanntgewordenen umweltrelevanten Straftaten ist die im Jahre 1997 registrierte Umweltkriminalität gegenüber 45 675 im Jahre 1996 weiter gestiegen. Die 46 042 Taten verteilen sich auf 39 864 Taten nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), 38 umweltrelevante Taten nach anderen §§ des StGBs und 6 140 Straftaten nach dem Umweltnebenstrafrecht (BNatSchG, ChemG u.a.).

Während zu Beginn der 80iger Jahre der Schwerpunkt bei der Gewässerverunreinigung lag, ist dieses Delikt inzwischen von der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung auf Platz 2 verdrängt worden. Bei der Abfallbeseitigung wurden 1997 mit weiter steigender Tendenz 29 559, bei der Gewässerverunreinigung 6 337 Fälle gegenüber 6 878 im Jahre 1996 bekannt. Das dritthäufigste Delikt ist wie im Vorjahr die Bodenverunreinigung, 1997 wurden 1 860 Fälle bekannt, 1996 waren es 1 698 Fälle.

Umweltdelikte in der versuchten Form werden in den Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken kaum erwähnt. Ähnliches gilt mit Ausnahme der Gewässerverunreinigung für die fahrlässige Begehung.

Die Aufklärungsquote liegt mit ca. 58,5 % deutlich über der für die Gesamtkriminalität (50,6 %). Der über die letzten Jahren zu beobachtende Trend einer sinkenden Aufklärungsquote bei den Umweltdelikten hat sich deutlich verlangsamt (1997: -1,1 %).

Gegenüber der Gesamtkriminalität kommt es bei von der Polizei für aufgeklärt gehaltenen Umweltdelikten seltener zu einem Gerichtsverfahren und diese enden auch seltener mit einer Verurteilung des Angeklagten. Mit anderen Worten: Verfahren wegen Umweltdelikten werden häufiger als im Schnitt der Straftaten von der Staatsanwaltschaft eingestellt und die Gerichte stellen ebenfalls überdurchschnittlich oft ein oder sprechen den Angeklagten frei. Dabei ist über die letzten 10 Jahre sowohl bei den Gerichtsverfahren

insgesamt als auch bei den Verurteilungen ein leichter Aufwärtstrend festzustellen. Im Fall einer Verurteilung wird in aller Regel nur eine Geldstrafe verhängt.

Pro Kopf der Bevölkerung wurden 1997 in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern verhältnismäßig viele Umweltdelikte (nach dem 29. Abschnitt des StGBs) bekannt, in Baden-Württemberg, Bayern und Bremen waren es relativ wenige. Je 100 000 Einwohner wurden in Sachsen-Anhalt 154,9 in Bayern 14,1 Fälle bekannt.

Bei der Aufklärung war Bayern mit einer Aufklärungsquote von 75,8 %, gefolgt von Sachsen-Anhalt und Thüringen führend; Berlin mit einer Aufklärungsquote von 23,9 %, gefolgt von Hessen und Bremen, hatte die niedrigste Aufklärungsquote.

Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen lagen für 1996 noch nicht für alle Bundesländer vor, die für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen fehlten noch. Bei den so erhobenen Abgeurteiltenzahlen lagen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vorn; Bremen und das Saarland bildeten die Schlusslichter. Die höchsten Verurteiltenzahlen erreichten Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die niedrigsten hatten Bremen, Hamburg und das Saarland.

Umweltdelikte werden ganz überwiegend von männlichen Erwachsenen zwischen 30 und 40 Jahren begangen. Die Zahl der aufgeklärten Fälle und die der Tatverdächtigen sind ungefähr gleich groß, der Täter handelt in der Regel als Einzeltäter und in der Regel wird auch nur eine Tat pro Täter bekannt.

Das Dunkelfeld bei Umweltstraftaten wird von den mit ihnen befassten Personen im Vergleich zu tatsächlich angezeigten Umweltdelikten überwiegend als bedeutend größer eingeschätzt. Dies ist u.a. auf die Zurückhaltung im Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung der verschiedenen Personengruppen zurückzuführen, die unterschiedliche Ursachen hat. In dieser Hinsicht kann beispielsweise festgehalten werden, dass trotz der in den Bundesländern erlassenen sog. Zusammenarbeitserlasse die Anzeigeaktivität der Verwaltungsbehörden u.a. aufgrund der gewünschten Kooperation mit den Emittenten hinter dem generell möglichen Maß zurückbleibt.